

Bewertung und Zensierung im Fach Sport

28.08.17

Beschluss der FK SJ 17/ 18

1. Die Halbjahres- bzw. Endjahresnoten setzen sich aus der Summe der Komplexnoten zusammen.
2. Jedes Bewegungsfeld beinhaltet Leistungsbewertungen, die sich in der jeweiligen Teilnote widerspiegeln.
3. Folgende Bewegungsfelder werden bewertet, mit entsprechenden Anforderungen/ Leistungsüberprüfungen:

Laufen, Springen, Werfen/ Stoßen Sept./ Okt. April / Mai	Spielen <i>Volleyball</i> Febr. – April	Spielen <i>Basketball</i> Nov. – Jan.	Bewegen an Geräten (Febr./ März) Bewegungs- folgen gestalten /darstellen (+ April)	Kämpfen nach Regeln Nov./ Dez. Mai/ Juni Judo/ Selbstverteidigung	Bewegen im Wasser 1.Hbj. Klasse 3 2. Hbj. Klasse 7
30, 50, 60,75, 100m Sprint	Pritschen + Baggern Technik	Korbleger nach Dribbling	Hindernisturnen	Liegestütz/ Stütz- krafttest	Gleiten
Minutenlauf + Anzahl Runden	Spielfähigkeit 2 – 2, 4 – 4	Wurf von 3 Positionen	Akrobatik (PA, GA)	Dreierhopp	Tauchen
Weitsprung	Aufgaben (Ziel)	Spielfähigkeit	Bodenturnen (Einzelelemente, Kür)	Situps	Brustschwimmen Ausdauer
Hochsprung	Komplexübungen	Bahndribbling	Sprung	Seil	Rücken- schwimmen
Schlagballweit- wurf		Komplexübung	Tanzformen		Baderegeln/ Selbstrettung

Fahren, Rollen , Gleiten zeitlich individuell	Rollbretter (Rollbrettführerschein)	WP - Sport Duathlon Sept. →Fahrradtour
---	--	--

Hinzu kommen im **WP I – Bereich** die aus dem Bewegungsfeld **Spielen** die **Rückschlagspiele Badminton** und **Tischtennis**

→ Bewertung von Vorhand, Rückhand, Aufschlag, Spiel

sowie *Spiele mit Torabschluss* **Floorball** oder *Endzonen-/ Schlagspiele* **Baseball** in Klasse 7 + 8

→ Bewertung von Passen und Spielfähigkeit.

Aus dem Bewegungsfeld **Bewegen an Geräten** werden Inhalte *moderner Formen turnerischer Bewegungen* am Beispiel des Parkoursports in Klasse 9 +10 vermittelt.

Zusätzliche Inhalte zu den **Fitnessübungen** zur Stärkung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten werden im WP I – Bereich **Schlingellauf**, **Medizinballstoßen** sowie **Schlussweitsprung** geübt und geprüft.

4. In der LA werden einheitliche Tabellen für jede Klassenstufe verwendet, so dass der Leistungsvergleich für die Schüler gegeben ist.
5. Für alle anderen **Bewegungsfelder** wurden in der FK Sport **altersspezifische Bewertungskriterien** erarbeitet (siehe Handreichung LISUM vom 14.01.2004).
6. Das **ASV** wird jeweils als gleichwertige Komplexnote pro Halbjahr bei der Bewertung mit einbezogen. Die individuelle Ausprägung der Kompetenzbereiche
 - Reflektieren und Urteilen
 - Interagieren
 - Methoden anwendenfindet im ASV ihre Berücksichtigung.
7. Die Schüler werden über den erreichten Leistungsstand informiert.
8. Die FK hält sich an die Ausführungen zur Leistungsbewertung im RPL.
9. Im SJ 17/18 findet der **Schwimmunterricht** für die **7. Klasse** 14tägig statt. Die Komplexnote Schwimmen zählt im 2. HJ doppelt und Komplexnote LA einfach.

Beschluss der FK Sport einstimmig

FK Sport

Leistungsbewertung Fachbereich GeWi (Schuljahr 2017/2018)

Datum: 27.08.2017

Ort: R203

Protokollant: P. Kwiatek

Anwesenheit: Frau Kwiatek, Frau Misch, Frau Henning, Frau Ehling, Frau Ayari,
Frau Wegener, Frau Heß, Frau Berliner, Herr Küster, Frau Steiner

Die Leistungsbewertung in den Fächern des Fachbereichs erfolgt, nach Beschluss der Fachkonferenz vom 27.08.2017 nach den folgenden Grundlagen:

Grundlagen sind:

- **Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG** In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017
- **VV-Leistungsbewertung** vom 21. Juli 2011; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2016
- **Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V)** vom 2. August 2007; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2013

In den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern werden keine Klausuren geschrieben. Alle Noten zählen gleichrangig. Lernerfolgskontrollen können mündlich oder schriftlich sein. Facharbeiten werden mit 25 % bei der Jahresnote berücksichtigt.

Facharbeit in Klassenstufe 9 (Stand Schuljahr 2017/2018)

In Klasse 9 wird eine Facharbeit geschrieben, die 25% der Gesamtnote ausmacht

Bewertungsgrundlagen wie folgt:

Facharbeit

1. gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sek I – Verordnung) vom 2. August 2007 §13 Absatz4

2. Fachwahl und Themenfindung

- schon frühzeitig mit den Schülern Gespräche führen, um die Entscheidung des Schülers für ein bestimmtes Thema zu überprüfen
- Themenfindung in Absprache mit den Fachlehrern
Thema soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, neue Erkenntnisse zu gewinnen
Thema ist deutlich einzugrenzen und überschaubar zu formulieren
- Fachlehrer ist während der Bearbeitungszeit Berater und Betreuer
zwei bis drei Beratungsgespräche/ Konsultationen sollten verbindlich stattfinden (Gesprächsprotokoll)

Erstes Gespräch: (nach der Themenvorgabe) Zeit- und Arbeitsplanung;
Literaturliste, Bücher; Grobgliederung; Problemliste

Zweites Gespräch: Gliederung; Konkretisierung der Arbeit; neue

Bearbeitungsaspekte

Drittes Gespräch: (während der Schreibphase) Beratung bei problematisch erscheinenden Passagen; Beobachtung des Schreibens der Arbeit

1. Konsultation: Dezember

2. Konsultation: Januar

3. Konsultation: nach den Winterferien

Abgabe der Facharbeiten: 17.03.2017

Verteidigung der Facharbeiten: 09.05. – 13.05.2017

Präsentation: Zeitdauer evt. wie bei der mündlichen Prüfung, also ca. 10 Minuten

Präsentation muss vor einer Gruppe von Schüler und / oder Lehrern stattfinden

Bewertung: geht zu 25% in die Facharbeitsnote ein

- Schüler erhalte alle Unterlagen vom Deutschlehrer in den Einführungsstunden**
- gute Facharbeiten können beim Fachlehrer eingesehen werden**

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien.

Leistungsbewertung und Zensurierung in der Grundschule kann kein feststehendes Dogma sein. Einfühlungsvermögen, Behutsamkeit und Orientierung am Kind erfordern von jedem Grundschullehrer ein hohes Maß an pädagogischem Geschick. Nur wenn wir dies berücksichtigen, tragen wir dem hohen Auftrag aus dem Brandenburgischen Schulgesetz Rechnung:

„Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäße Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang. Sie vermittelt durch fachlichen und fächerübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht eine grundlegende Bildung und führt hin zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I.“ (§ 19, Abs.1, BbgSchulG)

„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.“

(§ 57, Abs.2, BbgSchulG)

2. Bildung der Zeugnisnote

Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Sie wird in der Jahrgangsstufe 1 durch schriftliche Informationen und in den Jahrgangsstufen 2 bis 6 in Form von Noten vorgenommen.

3. Bewertungsformen

Grundsätze der Kriterien stellen das Brandenburgische Schulgesetz (§ 57), die Grundschulverordnung (§ 10), die VV Leistungsbewertung sowie die in den jeweiligen Rahmenplänen formulierten allgemeinen und fachlichen Ziele dar.

„Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.“ (§ 57, Abs.3, BbgSchulG)

Die Bewertung der einzelnen Leistung kann innerhalb einer Notenstufe mit der Angabe einer Tendenz oder einem Worturteil genauer beschrieben werden.

Lehrerinnen und Lehrer legen in Absprache mit der Fachkonferenz und auf der Grundlage der Rahmenpläne Lernziele und Lerninhalte eigenverantwortlich fest.

Sie bestimmen auch das Anforderungsniveau bei den Lernkontrollen. Diese pädagogische Freiheit soll nicht unnötig eingeschränkt werden.

Für die Notengebung gilt in allen Unterrichtsfächern folgender Schlüssel:

Note 1: ab 96%

Note 2: ab 80%

Note 3: ab 60%

Note 4: ab 45%

Note 5: ab 16% der zu erreichenden Punktzahl.

3. Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

„Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.

Sofern eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlens nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob

- a) die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet,
- b) die Wiederholung angeordnet oder
- c) die Note „ungenügend“ erteilt wird.

Wer durch eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen bewertet wird.“

(VV- Leistungsbewertung Pkt.7, Abs. 1-4)

4. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten)

Grundsätze für Klassenarbeiten:

- Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern und mehrere Anforderungsbereiche umfassen.
- Klassenarbeiten ermöglichen der Schülerin bzw. dem Schüler, ihren bzw. seinen Leistungsstand in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sie helfen ihr bzw. ihm zu erkennen, wie weit sie bzw. er den Anforderungen des Unterrichts gewachsen ist und wie sie bzw. er weiterarbeiten soll.
- Klassenarbeiten geben den Erziehungsberechtigten Gelegenheit, Einblicke in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewinnen und den Leistungsstand ihres Kindes und seine schulischen Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen.

- Klassenarbeiten tragen dazu bei, die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers im Hinblick auf die für die Zeugnisnote zu treffende pädagogisch- fachliche Gesamtbewertung zu beurteilen.
- „In der Jahrgangsstufe 6 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Vergleichsarbeiten teil.“ (§10, Abs. 2 GV)

Durchführung von Klassenarbeiten:

- Schriftliche Klassenarbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage...vor der Anfertigung anzukündigen. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten, an einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.
- Klassenarbeiten sollen nach erfolgter Auswertung im Unterricht den Schülerinnen und Schülern zur Berichtigung oder Kenntnisaufnahme der Eltern mitgegeben werden.

Besonderheit der Bewertung von Klassenarbeiten:

- Hat mehr als ein Drittel der Schüler einer Klasse kein ausreichendes Ergebnis in einer Klassenarbeit erzielt, ist zu prüfen, ob die Vorbereitung ausreichend und die Anforderungen angemessen waren. Die Entscheidung, ob die schriftliche Arbeit gewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft und den Klassensprechern.

Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten:

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer
Deutsch	2	2	30
	3	3	30
Mathematik	2	2	20
	3	3	30

5. Schriftliche Lernerfolgskontrollen

In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft.

Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

Schriftliche Lernerfolgskontrollen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollten einen zeitlichen Arbeitsumfang von 10 Minuten nicht überschreiten. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen.

6. Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Hierzu gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen.

Neben den auf Aufforderung hin erbrachten mündlichen und praktischen Beiträgen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu solchen Leistungen, wie zum Beispiel Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführende Fragen und kritische Anmerkungen, ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungen und Fehleranalysen. Des Weiteren ist angemessen zu würdigen, inwieweit mündliche Beiträge nur an die Lehrkraft adressiert werden oder auch das Gespräch mit der Lerngruppe suchen und beleben. Eine mit Noten versehene Bewertung jeder einzelnen Leistung bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung erfolgt die zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien. (VV–Leistungsbewertung, Pkt. 14)

7. Hausaufgaben

Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.

Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn

- a) die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,
- b) die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,
- c) die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können oder
- d) die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

8. Fächerspezifische Festlegungen

a. Deutsch

i. Mündlicher Sprachgebrauch

Sprachentwicklung und Sprachschulung ist eine fächerübergreifende Aufgabe. Der Fachlehrer beobachtet und bewertet deshalb den mündlichen Sprachgebrauch über den Deutschunterricht hinaus.

Folgende Bereiche werden bei der Bewertung berücksichtigt:

- täglicher Umgang mit der Sprache (Umgangston);
- einander erzählen und zuhören;
- sachbezogene Verständigung;
- Führen von Gesprächen;
- szenisches Gestalten;
- Gedichtvorträge;
- sonstige mündliche Sprachleistungen.

ii. Schriftlicher Sprachgebrauch (mit Rechtschreibung, Diktaten und Aufsätzen)

Bereiche für die Zensurierung des schriftlichen Sprachgebrauchs:

- Erlebnisse, Erdachtes und Begebenheiten nachvollziehbar aufschreiben;
- nach Vorgaben erzählen;
- Texte schreiben, die anregen oder verpflichten (z.B. Einladungen, Aufrufe,...)
- Texte schreiben, die dokumentieren und informieren (z.B. Beschriftungen, Notizen, einfache Sachtexte);
- grammatische Übungen;
- Beschreiben von Lebewesen, Gegenständen, Vorgängen, Tätigkeiten;
- Abschreiben von Texten;
- Schriftbild.

Mögliche Bereiche für die Zensurierung der Rechtschreibung:

- Kurzkontrollen, Nachschriften, Diktate, Aufsätze, Niederschriften
- Rechtschreibnote der Niederschrift(en);
- diktierter Texte;
- Berichtigungen;
- Abschriften und Selbstkontrollen;
- Arbeit mit Hilfsmitteln und Lernprogrammen;
- Stundennoten.

iii. Umgang mit Texten / Lesen

Zur Beurteilung der Leseleistung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Sicherheit;
- Tempo;
- sinnentsprechendes Lesen;
- Verständnis von Texten;

- Haltung zu Kinderbüchern;
- Arbeit mit den Kinderbüchern.

iv. Gesamtnote Deutsch

In den Jahrgangsstufen 2; 3 und 4 wird aus den drei Teilnoten (mündlicher Sprachgebrauch, schriftlicher Sprachgebrauch und Umgang mit Texten/Lesen) eine Gesamtnote Deutsch ermittelt. Diese ergibt sich als Zensuredurchschnitt der drei Teilbereichsnoten.

b. Sachkunde

Entscheidend für die Leistungsbewertung in diesem Unterrichtsfach ist die aktive Auseinandersetzung (Gruppenarbeit, Präsentationen, Kurzvorträge, Versuche, etc.) mit folgenden Themen:

- Sich selbst wahrnehmen
- Zusammen leben
- Naturphänomene erschließen
- Räume entdecken
- Zeit und Geschichte verstehen
- Technik begreifen
- Medien nutzen

c. Mathematik

Mögliche Bereiche für die Zensierung:

- Klassenarbeiten
- Kurzkontrollen / Tägliche Übungen
- Heftführung
- Mitarbeit (Stundennote, Gruppenarbeit, besondere Leistungen, Vorträge...)

Zur Orientierung der Leistungsbewertung mit Zensuren von 1 bis 6 dienen folgende verbale Kriterien:

Sehr gut (1)

Die Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind umfassend gesichert. Zusammenhänge werden selbständig erkannt und richtige Schlußfolgerungen können gezogen werden, komplizierte Probleme werden erfaßt, Aufgaben rationell gelöst und geprüft,

Lösungsideen selbständig gefunden, der Lösungsweg zweckmäßig gegliedert, begründet bzw. kommentiert, Rechenfertigkeiten werden beherrscht, die Darbietung erfolgt unter Verwendung exakter mathematischer Sprache und Symbolik sicher und zusammenhängend.

Gut (2)

Wie (1), Probleme werden bei geringfügiger Unterstützung erfaßt und mathematische Zusammenhänge mit Hilfe kleiner Denkanstöße erkannt.

Befriedigend (3)

Die notwendigen Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind gesichert, den Lösungsweg bedingende Zusammenhänge werden erkannt, Rechenfertigkeiten sind im Wesentlichen vorhanden, Aufgaben werden überwiegend selbständig gelöst, geprüft und sprachlich verständlich dargeboten.

Ausreichend (4)

Die notwendigen Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind lückenhaft, aber mit Unterstützung reproduzierbar. Unter Anleitung werden mathematische Zusammenhänge erkannt, vorhandene Rechenfertigkeiten der Problemlösung sicher zugeordnet. Hinsichtlich der Genauigkeit, Sauberkeit, Schnelligkeit und sprachlichen Darlegung treten Mängel auf.

Mangelhaft (5)

Die notwendigen Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sind kaum vorhanden, unsaubere Rechenfertigkeiten führen überwiegend zu falschen Ergebnissen. Unter Anleitung und mit umfassender Hilfe werden Gedanken nur teilweise verstanden und Lösungsschritte nur teilweise nachvollzogen. Eine sprachliche Darstellung der Gedanken gelingt kaum.

Ungenügend (6)

Ungenügende Kenntnisse mathematischer Begriffe, Sätze, Formeln, Regeln und Verfahren sowie kaum vorhandene Rechenfertigkeiten führen zu zusammenhanglosen Sachverhalten und falschen Ergebnissen. Trotz intensiv geführter Anleitung und umfassender Hilfe ist es nicht möglich, Zusammenhänge zu erkennen und Aufgaben zu lösen.

d. Englisch

Bereiche für die Zensierung in Klassenstufe 3 und 4:

- Vortrag/Nachsprechen von Liedern, Reimen, Gedichten etc.
- Reagieren auf Fragen bzw. in Dialogen
- Zuordnung von Wort und Bild
- Verstehen des Inhaltes aus Hörtexten
- Reagieren auf Arbeitsanweisungen (Anwenden der classroom phrases)

Im Fach Fremdsprachen der Jahrgangsstufe 3 wird die abschließende Leistungsbewertung aus den Noten der fachspezifischen Kompetenzbereiche „Hörverstehen“, „Sprechen“ und „Leseverstehen“ gebildet. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind erst ab Jahrgangsstufe 4 zulässig.

Zur Orientierung der Leistungsbewertung mit Zensuren 1 bis 6 dienen folgende Kriterien:

Sehr gut (1)

Die Kenntnisse grammatischer Regeln, der Lexik, der Orthographie und der Aussprache sowie der Intonation werden umfassend beherrscht. Fertigkeiten im verstehenden Hören und Lesen sowie beim Sprechen und Schreiben entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.

Gut (2)

Wie (1), grammatische Regeln und die Lexik werden voll beherrscht. Es treten leichte Fehler auf.

Befriedigend (3)

Wie (1), ... werden beherrscht und entsprechen den Anforderungen.

Ausreichend (4)

Wie (1), ... werden lückenhaft bzw. mit Unterstützung beherrscht. Sie entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen.

Mangelhaft (5)

Wie (1), ... werden kaum beherrscht. Das verstehende Hören bzw. Lesen sowie das Sprechen und Schreiben sind nur unter Anleitung und mit umfassender Hilfe möglich.

Ungenügend (6)

Trotz intensiv geführter Anleitung und umfassender Hilfe ungenügende Kenntnisse in allen Bereichen.

g. Musik

Bereiche für die Zensierung:

- Singleleistung
- Fähigkeiten des Musikhörens
- Mitarbeit im Unterricht
- Leistungen der Gruppen- und Partnerarbeit (Wandzeitungen, Projekte, Auftritte)
- Führung der Musikhefte
- Schriftliche Kontrollen zu anwendbaren Kenntnissen der Musiklehre bzw. der Musikwissenschaft (Geschichte der Musik) erst ab Klasse 5
- Musizieren mit Instrumenten

h. Kunst

Eine individuelle und sachbezogene Beurteilung von Leistungen im Fach Kunst soll die Freude der Schüler am künstlerischen Gestalten erhalten und stimulieren.

Die Schüler erhalten für ihre Arbeit drei Teilbewertungen, in die allgemein-pädagogische Kriterien (wie Selbständigkeit, Engagement, Interesse, Ausdauer, Sorgfalt...), als auch fachspezifische Kriterien (wie Originalität, Individualität, Kreativität...) einfließen..

1. Note: Erfüllung der fachlichen Anforderung (z.B. Farb- und Formgebung, Einsatz der Technik, Formatbewältigung, ...)

2. Note: Sauberkeit, Sorgfalt, Ausdauer, ...

3. Note: Erkennen und Benennenkönnen der bildnerischen Problemstellung und ihrer Lösung, Reflektieren über das Kunstwerk zur Förderung der Urteils- und Handlungsfähigkeit

Bewertungsmaßstäbe für bestimmte Leistungen werden mit den Schülern gemeinsam entwickelt. Einzelne Teilaufgaben, Arbeitsschritte, der Gestaltungsprozess insgesamt sowie das Ergebnis können bewertet werden.

i. Sport

Zu bewerten und zu zensieren sind folgende Lernbereiche:

1. Grundform der Bewegung Laufen, Werfen, Springen (Leichtathletik)
2. Grundform der Bewegung mit und ohne Kleingerät (Gymnastik)
3. Spiele
4. Grundform der Bewegung an Großgeräten (Gerätturnen)
5. Bewegung im Wasser (Schwimmen, Klasse 3)

Alle Lernbereiche fließen gleichwertig in die Gesamtnote ein. Steht ein Schüler zwischen zwei Noten, wird die positivere Note erteilt, wenn er regelmäßig in einem Sportverein trainiert und/oder eine Schwimmstufe nachweisen kann.

„Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.“ (VV- Leistungsbewertung Pkt.2, Abs. 4)

9. Schlussbemerkungen

„Die Leistungsbewertung dient insbesondere der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Sie ist Ausgangspunkt für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung von Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.“

Leistungsbewertung und Zensur sind stets neu zu durchdenken und in den Mittelpunkt der Fachkonferenzen zu rücken. Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang.